

2. Die GRUNDGEBÜHR beträgt für **Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw. in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen unabhängig vom Entsorger (wie etwa auch Private):**

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	38,98
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€	51,97
c) pro 770-Liter Restabfall-Container	€	333,50
d) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€	476,43

II. MENGENGEBÜHR

1. **Haushalte:** Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 60-Liter Restabfall-Behälter	€	3,96
b) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	5,38
c) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€	7,19
d) pro 770-Liter Restabfall-Container	€	42,85
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€	59,24
f) pro 60-Liter Abfallsack	€	5,34

2. **Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw.:** Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	5,38
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€	7,19
c) pro 770-Liter Restabfall-Container	€	39,16
d) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€	49,36
e) pro 60-Liter Abfallsack	€	5,34

III. Grünschnitt

Für die zusätzliche Bereitstellung eines 60 l Grünschnittsacks und die Abholung im Rahmen der Biosacksammlung pro Sack

€	3,06
---	------

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind jährlich, und zwar am 15.5. eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Jahr, zur Zahlung fällig.

§ 6
Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Verordnung vom 28. Dezember 2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Klaus Paminger